

A-6150.

Reglement

der

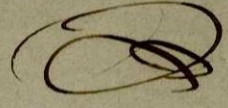
Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung
von Besitzthümern

auf dem flachen Lande Ehstlands
gegen Feuersgefahr.

Reval, 1893.

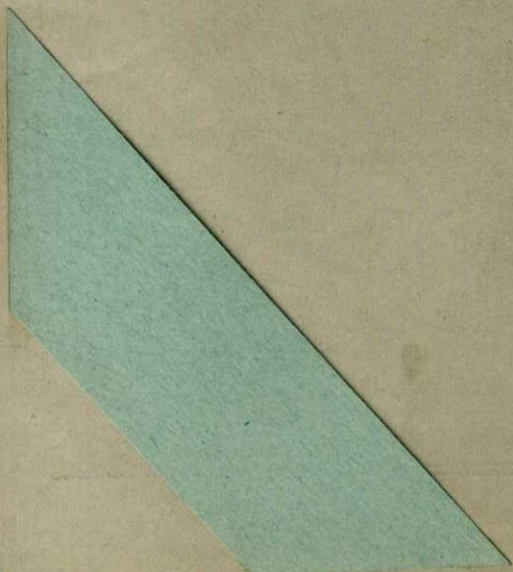
Druck von J. H. Gressel.

4 Norge Kjørgemalt 11 Juulil 1893 aastal Winnitahid
Eestimaa tuletahjü Winnitause selts.⁴
(aastaliku)



ESTICA

A-6956

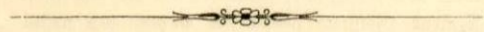


Reglement



Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung
von Besitzhümern

auf dem flachen Lande Ehstlands
gegen Feuersgefahr.



Teval, 1893.

Druck von J. S. Gressel.

Auf dem Original steht geschrieben: „Se. Majestät der Kaiser hat geruht dieses Reglement durchzusehen und Allerhöchst zu bestätigen, in Peterhof am 11. Juli 1893.“

(Unters.) Geschäftsführer im Minister-Comité,
Staats-Secretair A. Kulomfin.

Reglement

der Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung von Besitzthümern auf dem flachen Lande Estlands gegen Feuergefähr.

§ 1.

Die seit dem Jahre 1852 bestehende Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung von Besitzthümern auf dem flachen Lande Estlands gegen Feuergefähr, setzt ihre Thätigkeit auf Grundlage des vorliegenden Reglements fort. Diese Gesellschaft hat zum Zweck, die Besitzer von unbeweglichem und beweglichem Eigenthum gegen Schaden durch Feuergefähr sicher zu stellen.

Anmerkung. Die auf dem flachen Lande Estlands belegenen Gebäude von Personen, welche im Art. 92 der Verordnung über die gegenseitige Gouvernements-Versicherung von landischen Baulichkeiten (V. XII, Th. 1 d. Reichsgesetze Ausg. v. 1886) genannt sind, werden nur zu einer ergänzenden Versicherung bei der Gesellschaft zugelassen, und zwar bis zu einem Betrage, dessen Totalsumme den vollen factischen durch Taxation festgestellten Werth der Gebäude, nicht übersteigt. Ueber jede ergänzende Versicherung solcher Gebäude hat die Gesellschaft die Verwaltung der Gouvernements-Versicherung in Kenntniß zu setzen.

§ 2.

Die Bedingungen bei Versicherung von unbeweglichem und beweglichem Gut, die Höhe der zu zahlenden Prämie, sowie die Bedingungen bei Auszahlung von Entschädigungen



ESTICA

A-6956

Дозволено цензурою. Ревель, 22 Ноября 1893.

an die Versicherten werden ausführlich in den von der Gesellschaft oder deren Agenten auf gedruckten Formularen auszufertigenden Policen dargelegt und haben dieselben die Stelle von Versicherungsverträgen einzunehmen.

Anmerkung. Dem Herrn Minister des Innern ist es, nach Uebereinkunft mit dem Herrn Minister der Finanzen, anheimgestellt diejenigen Details festzustellen, welche auf den gedruckten Formularen der Policenbedingungen enthalten sein müssen und sowohl die Verwaltung als auch die Agenten der Gesellschaft sind verpflichtet jeder Zeit gedruckte Exemplare dieser Bedingungen in Bereitschaft zu haben, damit die Versicherer sich mit denselben bekannt machen können.

§ 3.

Im Falle eine Police verloren gehen sollte, erläßt die Verwaltung auf Kosten des betreffenden Impetranten eine bezügliche Publication in der örtlichen Gouvernements-Zeitung und wenn im Verlaufe eines Monates vom Tage der Publication die Police nicht vorgestellt wird, erhält der Impetrant ein Duplicat derselben ausgereicht.

§ 4.

Die Nichteinzahlung der Prämie zum festgesetzten Termin gilt als Absage von der ferneren Theilnahme an der gegenseitigen Versicherung.

§ 5.

Denjenigen Personen, deren Eigenthum von der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft nicht für den vollen Betrag ihres factischen, durch Taxation seitens der Gesellschaft festgesetzten, Werthes versichert ist, steht es frei, wenn sie es wünschen, besagtes Eigenthum ergänzend bei anderen Versicherungsgesellschaften für den Restbetrag des Taxwerthes zu versichern. Zu diesem Zweck verabfolgt die Verwaltung der Ge-

ellschaft dem betreffenden Besitzer ein Zeugniß, in welchem der Betrag, zu welchem sein Eigenthum versichert worden und wieviel des Taxwerthes desselben unversichert geblieben ist, verzeichnet steht. Ueber jede ergänzende Versicherung muß die Gesellschaft in Kenntniß gesetzt werden, damit sie im Stande ist darüber zu wachen, daß die ganze Versicherungssumme in ihrem Totalbetrage nicht die Taxation der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft übersteigt. In Folge dessen ist der Versicherer verpflichtet der Verwaltung die Original-Police oder den Interimschein derjenigen Versicherungsgesellschaft vorzustellen, in welcher sein Eigenthum ergänzend versichert ist.

§ 6.

Die Versicherung ein und desselben Objectes doppelt oder zu einem die Taxation der Gesellschaft übersteigenden Betrage, sowohl bei dieser Gesellschaft selbst als auch bei anderen Versicherungs-Institutionen ist verboten und verliert derjenige, der sich einer Verletzung dieser Bestimmung schuldig macht das Recht auf Entschädigung. Wenn aber die zu hohe Versicherung erst nach Ausreichung der Entschädigungssumme bekannt wird, so wird letztere vom Schuldigen auf gerichtlichem Wege beigetrieben.

§ 7.

Der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft steht eine Rückversicherung des von ihr versicherten Eigenthums bei anderen russischen oder ausländischen Gesellschaften frei, wobei jedoch die gegenseitige Feuerversicherungsgesellschaft dem Besitzer des betreffenden Eigenthums gegenüber die Verantwortung für die ganze von ihr zur Versicherung angenommenen Summe trägt.

§ 8.

Wenn das versicherte Gut durch Erbschaft, Kauf oder auf irgend welche andere Art auf einen anderen Besitzer übergeht, so gehen auf diesen letzteren auch alle Rechte und Pflichten des früheren Besitzers in Bezug auf die Versicherung bei der Gesellschaft, über.

Anmerkung. Beim Uebergange von Eigenthum von einem Besitzer auf einen anderen, muß hierüber der Verwaltung der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft eine Anzeige zugehen, damit ein diesbezüglicher Vermerk auf der Police und in den Büchern der Verwaltung erfolgen kann.

§ 9.

Den Mitgliedern der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft, welche mit den Maßnahmen der Verwaltung derselben unzufrieden sind, steht es frei, ihre Klagen über dieselben beim Aufsichtsrath anzubringen, Beschwerden über diesen letzteren jedoch bei der Generalversammlung der Versicherten, deren Entscheidungen inappellabel sind, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo es sich um Liquidationen zwischen den Versicherten und der Gesellschaft handelt. — Beschwerden über die Entscheidungen der General-Versammlung in den letzterwähnten Fällen werden endgültig entweder durch ein Schiedsgericht, falls beide Theile damit einverstanden sind, oder auf gerichtlichem Wege entschieden, gleich wie auch alle übrigen Streitfragen der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft mit anderen Gesellschaften oder Privatpersonen, welche nicht zu den Mitgliedern der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft gehören.

Anmerkung. Bezüglich des Schiedsgerichtes gelten die Bestimmungen der Civilproceßordnung Kaiser Alexander II.

§ 10.

Der Gesellschaft steht das Recht zu auctionsweise beschädigte und unbeschädigte Gegenstände, welche seitens der Gesell-

schaft von den Versicherten bei Liquidationen für Brandschäden übernommen wurden, zu verkaufen. Die erwähnten Verkäufe veranstaltet die Gesellschaft an den von ihr bestimmten Orten und nach den in der Civilproceßordnung in dieser Beziehung vorgesehenen Regeln. (Proceßordnung Kaiser Alexander II.)

§ 11.

Die gegenseitige Feuerversicherungsgesellschaft kann jeder Zeit ihre Thätigkeit auf Beschluß der Generalversammlung der Versicherten einstellen, worüber dem Herrn Minister des Innern Vorstellung gemacht werden muß und welche Maßregel zur allgemeinen Kenntniß zu publiciren ist. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beobachten.

1. In Betreff der Versicherungspolice, deren Termine noch nicht abgelaufen sind, trifft die Gesellschaft entweder eine gütliche Vereinbarung mit den Versicherten über Rückzahlung, je nach Maßgabe der verfloßnen Zeit, eines entsprechenden Theils der von ihnen gezahlten Prämie, oder aber falls in diesem Sinne keine Einigung erzielt wird, wartet sie den Ablauf der festgesetzten Policen-Termine ab, mit der Verpflichtung innerhalb derselben etwaige Brandschäden zu entschädigen.
2. Die baaren Kapitalien, welche nach Vergütung sämtlicher vorgefallenen Brandschäden in der Casse der Gesellschaft verbleiben, werden gemäß Beschluß der Generalversammlung der Versicherer vertheilt. — Wenn jedoch nicht alle Brandschäden vergütet worden und die Gesellschaft über keinen Restbetrag an Kapitalien mehr verfügt, so wird die zur vollen Befriedigung sämtlicher an der Gesellschaft haftender

Verpflichtungen nothwendige Summe auf alle Theilnehmer der Gesellschaft, welche Stimmrecht auf der Generalversammlung haben, repartirt (§ 28 des Regl.) und zwar proportional den von ihnen gezahlten Prämien, laut Beschluß der Generalversammlung, und ist jeder der Versicherer in solchem Falle verpflichtet bis zum vollen Eingang der fehlenden Summe sein Gut bei anderen Versicherungsgesellschaften zu versichern und zwar zu einem Betrage, welcher nicht geringer ist, als der auf ihn fallende Antheil des Zuschusses.

Anmerkung. Sowohl über den erfolgten Beschluß der Generalversammlung betreffend die Auflösung der Gesellschaft, als auch über die Resultate der Geschäftsliquidation, muß die Verwaltung die Herren Minister des Innern und der Finanzen in Kenntniß setzen, sowie auch die nöthigen Publicationen für die Versicherten und alle die mit der Gesellschaft in Verbindung stehenden Personen erlassen.

§ 12.

Alle Publicationen der Gesellschaft haben im Regierungsanzeiger und der örtlichen Gouvernementszeitung zu erfolgen. Unabhängig von solchen Publicationen kann die Verwaltung der Gesellschaft den Versicherern auch durch besondere ihnen übersandte Anzeigen Mittheilungen zugehen lassen.

§ 13.

Die Gesellschaft führt ein Siegel mit der Inschrift ihres Titels.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft.

§ 14.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist anvertraut:

- a. der Verwaltung;
- b. dem Aufsichtsrath; und
- c. der Generalversammlung der Versicherer.

A. Die Verwaltung der Gesellschaft.

§ 15.

Die Verwaltung befindet sich in Neval und besteht aus drei Gliedern, welche von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden; dasjenige Glied der Verwaltung auf welches bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind, führt den Vorsitz in der Verwaltung.

Anmerkung. Die Glieder der Verwaltung müssen nach ihrer Wahl zu diesem Amte, aus ihrem Vermögen eine Caution in einer von der Generalversammlung festzusetzenden Höhe für die Korrektheit ihrer Amtsthätigkeit stellen. Diese Caution wird erst frei, nachdem die Bestätigung des Rechenschaftsberichts und der Bilanz der Gesellschaft für das letzte Jahr, in welchem das betreffende Glied der Verwaltung in seinem Amte stand seitens der Generalversammlung erfolgt ist.

§ 16.

Als Stellvertreter für die Glieder der Verwaltung, im Falle ihrer durch Krankheit oder andere Ursachen bedingter Abwesenheit, werden von der Generalversammlung drei Substitute erwählt. Diese Substitute genießen die ganze Zeit ihrer stellvertretenden Thätigkeit für den Präsidenten und die Glieder der Verwaltung alle mit diesen Aemtern verbundenen Rechte und tragen alle auf sie entfallenden Verpflichtungen, nicht ausgenommen die Cautionweise Haftbarkeit für ihre geschäftlichen Maßnahmen. — (s. Anmerkung zu § 15.)

§ 17.

Die Glieder der Verwaltung und deren Substitute, sowie alle in der Gesellschaft angestellten Personen können nicht gleichzeitig irgend ein Amt bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bekleiden. Im Falle einer Veräußerung des den genannten Personen gehörigen Gutes, können dieselben nicht bis zum

Ablauf des Termins, auf dessen Dauer sie erwählt worden, im Amte verbleiben.

§ 18.

Die Glieder der Verwaltung und deren Substitute werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre, treten alljährlich ein Glied der Verwaltung und ein Substitut aus, anfangs nach dem Loose, dann aber nach der Reihenfolge des Eintritts und an Stelle der austretenden werden neue Glieder der Verwaltung und Substitute erwählt. Die Ausgetretenen können wiedergewählt werden.

§ 19.

Zur Beschlussfähigkeit einer Sitzung der Verwaltung ist die Anwesenheit aller drei Glieder derselben oder deren Substitute nothwendig. Die in der Verwaltung zur Verhandlung gelangenden Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden; sollte jedoch eine solche nicht zu Stande kommen, so wird die fragliche Angelegenheit der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt, welcher auch alle diejenigen Fragen unterliegen, in denen die Verwaltung oder der Aufsichtsrath es für nöthig erachten in Uebereinstimmung mit den Versicherern zu handeln oder welche in Grundlage dieses Reglements und der von der Generalversammlung bestätigten Instruction, der Entscheidung der Verwaltung nicht unterliegen.

Anmerkung 1. Das Glied der Verwaltung welches mit der Entscheidung der Majorität nicht einverstanden ist und welches die Eintragung seiner abweichenden Meinung ins Protocoll gefordert hat, trägt keine Verantwortung für die erfolgte Beschlussfassung der Verwaltung.

Anmerkung 2. Unabhängig von seiner Theilnahme an der Verwaltung muß eines von den Gliedern, der Reihe nach, täglich in der Verwaltung der Gesellschaft zu bestimmten Stunden des Tages anwesend sein, zum Em-

pfange der Prämien und anderer laufender Versicherungs-Angelegenheiten, welche keiner Begutachtung der Plenarversammlung der Verwaltung bedürfen.

Anmerkung 3. Um sich mit dem Gange der Verwaltungsgeschäfte bekannt zu machen, steht es den Substituten der Glieder der Verwaltung frei an deren Sitzungen mit dem Rechte einer beratenden Stimme theilzunehmen.

§ 20.

Alle Vollmachten und Documente, durch welche der Gesellschaft irgend welche Verpflichtung auferlegt wird (mit Ausnahme der Quittungen über den Empfang von Asscuranz-Prämien in unbedeutendem Betrage), sowie die Gesuche um Herausgabe von Geld und Documenten aus Credit-Institutionen, müssen zum mindesten von zwei Gliedern der Verwaltung oder deren Substituten unterzeichnet sein. Für die Correspondenz aber und Erledigung der laufenden Geschäfte, bei allen Vollmachten zum Empfange von Geld, recommandirten Briefen und Packen, auf der Post, laut deren Anzeigen sowie auch für alle übrigen Documente, durch welche die Gesellschaft keinerlei Verbindlichkeit übernimmt, genügt die Unterschrift eines Gliedes der Verwaltung.

§ 21.

Zu den Pflichten der Verwaltung gehören:

1. Die Anstellung der zum Dienste in der Gesellschaft nöthigen Beamten, deren Entlassung und die Bestimmung der ihnen obliegenden Beschäftigung und ihres Gehaltes in den Grenzen des allgemeinen, zu diesem Zwecke von der Generalversammlung bestimmten Etats;
2. Die Annahme von Gütern zur Versicherung nach den Regeln des Reglements der Gesellschaft sowie die Ausgaben der betreffenden Versicherungspoliceu;

3. Die Bestimmung der Höhe der Versicherungsprämien in Grundlage von seitens der Generalversammlung bestätigten Tabellen und der Empfang der Prämien selbst;
 4. Die Uebergabe der in die Cassé fließenden Gelder, die keine sofortige Verwendung erheischen, an Credit-Institutionen;
 5. Die Ausreichung von Entschädigungen für Brandschäden an versichertem Gut und anderer Zahlungen in Grundlage des Reglements;
 6. Die monatliche Revision der Gesellschaftscasse;
 7. Die Zusammenstellung der Jahresberichte, der Bilanz, des Budgets und des Operationsplanes, sowie auch der Tabellen zur Berechnung der Assurance-Prämien und die Vorstellung dieser Tabellen zur Bestätigung durch die Generalversammlung der Versicherer;
 8. Die geschäftliche Correspondenz mit den betreffenden Behörden und Personen;
- Anmerkung. Alle Relationen der Gesellschaft mit den staatlichen Institutionen und Beamten müssen ausschließlich in russischer Sprache erfolgen, wobei auch alle zu den officiellen Papieren beizulegende Documente oder beglaubigte Copien in derselben Sprache abgefaßt sein müssen.
9. Die Zusammenberufung der Generalversammlungen der Versicherer, wie der ordentlichen so auch der außerordentlichen;
 10. Die Anfertigung von Listen derjenigen Personen, welche das Recht der Theilnahme an den Versammlungen genießen, mit Angabe der jedem von ihnen zukommenden Anzahl Stimmen;

11. Die Anfertigung von Berichten in allen der Vepriifung der Generalversammlungen vorzustellenden Sachen;
12. Die Erfüllung der Entscheidungen der Generalversammlungen und die Vorstellung derjenigen von ihnen, welche die Bestätigung der Staatsregierung bedürfen, an dieselbe;
13. Die Rückversicherung von Gütern, welche von der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft zur Versicherung angenommen worden sind, zu einem von der Generalversammlung der Versicherer bestimmten Betrage.

Die speciellere Geschäftsordnung der Verwaltung, die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten werden durch eine Instruction geregelt, welche von der Generalversammlung der Versicherer zu bestätigen und zu ändern ist.

§ 22.

Die Verwaltung in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigter der Gesellschaft hat das Recht in Behörden und bei den Chefs derselben ihre Sachen zu vertreten, ohne besondere desbezügliche Vollmacht, sowie auch zu diesem Zweck eines der Glieder der Verwaltung oder eine Privatperson zu bevollmächtigen; In den gerichtlichen Sachen jedoch an den Orten wo der Justizcodex Kaiser Alexander II. in Kraft ist, gilt der § 27 der Civilproceßordnung.

§ 23.

Die Glieder der Verwaltung und deren Substitute und alle in der Gesellschaft dienende Beamten erfüllen ihre Obliegenheiten in Grundlage der allgemeinen Gesetze, der Bestimmungen des vorliegenden Statuts und der ihnen ertheilten

Instructionen und unterliegen im Falle gesetzwidriger Handlungen, Copetenzüberschreitung, Verletzung des Reglements, der Beschlüsse der Generalversammlungen und der ihnen erteilten Instructionen, nach dem Gesetz einer Verantwortung sowohl in Bezug auf ihre Person als auch in Bezug auf ihr Vermögen.

Anmerkung. Die Glieder der Verwaltung sowie deren Substitute können auf Beschluß der Generalversammlung der Versicherten auch vor Ablauf ihrer Amtszeit, ihres Amtes enthoben werden.

§ 24.

Einen Monat vor dem zur Generalversammlung bestimmten Termin, liegt der Rechenschaftsbericht über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Bücher und Documente in der Verwaltung zur Kenntnißnahme seitens der Versicherer aus.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 25.

Zur beständigen Aufsicht über den Gang der Geschäfte der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft wird ein Aufsichtsrath gebildet, bestehend aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft, welche alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden.

Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsraths gehört:

- a. die Beaufsichtigung der Thätigkeit der Verwaltung und die Entscheidung in den, letzterer vorkommenden schwierigeren Fällen, welche nicht eines Beschlusses der Generalversammlung bedürfen;
- b. die vorläufige Durchsicht aller Sachen und Fragen, welche der Bestätigung seitens der Generalversammlung unterliegen;

- c. die Vornahme jährlicher und nach Gutachten des Aufsichtsraths unerwarteter Revisionen der Acten und der Cassé der Verwaltung;
- d. die Untersuchung in den Klagen über die Verwaltung.

§ 26.

Dem Aufsichtsrathe präsidirt eines seiner Glieder nach Wahl des Aufsichtsrathes selbst. Die vorkommenden Sachen werden im Aufsichtsrath nach Stimmenmehrheit entschieden, sollte eine solche jedoch nicht zu Stande kommen, so wird die unerledigt gebliebene Frage zur Entscheidung an die Generalversammlung der Versicherer gebracht.

Anmerkung. Die Glieder des Aufsichtsraths, der Präses und die Glieder der Verwaltung, sowie die betreffenden Substitute erfüllen ihre Obliegenheiten auf Grundlage der allgemeinen Gesetze, der Bestimmungen des vorliegenden Statuts und der Instructionen seitens der Generalversammlung der Versicherer; jedoch im Falle ungesetzlicher Maßnahmen und Ueberschreitung der ihnen zugewiesenen Competenz, unterliegen sie der Verantwortung auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage.

§ 27.

Eines der Glieder des Aufsichtsraths nimmt an den Sitzungen der Verwaltung theil mit dem Rechte einer beratenden Stimme.

C. Die Generalversammlungen der Versicherer.

§ 28.

Auf den Generalversammlungen nehmen an der Entscheidung der zu verhandelnden Fragen nur diejenigen Versicherer theil, welche jährlich eine Versicherungsprämie im Betrage von nicht weniger als 50 Rubel in die Cassé der Gesellschaft zahlen. — Je 50 Rubel Prämie geben das Recht auf eine Stimme,

jedoch kann ein Versicherer nicht mehr als fünf Stimmen haben, seien es eigene oder laut Vollmacht auf sich vereinigte.

§ 29.

Personen weiblichen Geschlechts und überhaupt alle Versicherer welche nicht die Möglichkeit haben persönlich an der Generalversammlung theilzunehmen, können vermöge einer Vollmacht ihr Stimmrecht anderen Personen übertragen, aber nicht anders als Mitgliedern der Gesellschaft. Das Stimmrecht von Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, üben deren Vormünder oder Curatoren aus. Den gemeinschaftlichen Besitzern ein und desselben Guts, den Kron-, Communal- und Privat-Institutionen steht das Recht zu, durch ihre Bevollmächtigten an der Generalversammlung theilzunehmen.

Anmerkung. Eine Person kann nicht mehr als eine Vollmacht haben.

§ 30.

Generalversammlungen giebt es ordentliche und außerordentliche. Sowohl die einen wie die anderen werden von der Verwaltung der Gesellschaft zusammenberufen. Die außerordentlichen Versammlungen werden auf Verlangen von Versicherern, welche zusammengenommen nicht weniger als 25 Stimmen bilden, zusammenberufen, oder aber es geschieht solches auf Antrag des Aufsichtsrathes der Gesellschaft. Ein solcher Antrag der Versicherer oder des Aufsichtsrathes wegen Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, wird von der Verwaltung nicht später als einen Monat nach Empfang des Antrages, in Erfüllung gesetzt.

§ 31.

Ueber die Zeit und den Ort der Generalversammlung

sowie über die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden die Versicherer mittelst Publication in der örtlichen Gouvernements-Zeitung, welche zum mindesten zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen hat, in Kenntniß gesetzt und werden sie außerdem noch durch besondere Anzeigen eingeladen; hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Versammlung namhaft zu machen. Hierüber hat die Verwaltung auch jedes Mal die örtliche Polizeiobrigkeit in Kenntniß zu setzen.

Ex bibl. univ. Tart.

§ 32.

Die Generalversammlungen, welche von dem Präses der Verwaltung zu eröffnen sind, wählen aus ihrer Mitte für jede Sitzung einen Präsidenten.

§ 33.

Die zu verhandelnden Sachen werden an die Generalversammlung nicht anders als durch die Verwaltung gebracht, weshalb, falls einer der Versicherer irgend einen Antrag zum Nutzen der Gesellschaft zu stellen oder über die Verwaltung Klage zu führen wünscht, er verpflichtet ist, solches der Verwaltung schriftlich anzuzeigen, welche letztere den Antrag oder die Klage, mit ihrem Gutachten, der Entscheidung der Generalversammlung vorstellt und zwar der zunächst bevorstehenden, wenn der Antrag oder die Klage selbst nicht später als sieben Tage vor dem Tage der Generalversammlung eingereicht worden sind.

§ 34.

Die ordentlichen Generalversammlungen der Versicherer werden zu den von der ersten constituirenden Versammlung der

Bersicherer bestimmten Terminen zusammenberufen, wobei ihrer unmittelbaren Competenz unterliegen:

- a. die Wahl der Glieder des Aufsichtsrathes aus ihrer Mitte und die Bestätigung der Instruction für dieselben;
- b. die Durchsicht und Bestätigung der Tabellen zur Berechnung der Asscuranzprämien sowohl für Immobilien wie auch für Mobilien;
- c. die Durchsicht und Bestätigung des Jahresberichts, der Bilanz, des Budgets der Ausgaben und des Operationsplanes für die Geschäfte der Gesellschaft;
- d. die Verhandlung der Klagen seitens der Bersicherer über die Verwaltung und den Aufsichtsrath;
- e. die Beurtheilung der Anträge sowohl der Mitglieder der Gesellschaft als auch der Verwaltung derselben, betreffend das Wohl und Wehe der Gesellschaft und, im Falle ihrer Annahme, der Verwaltung freizustellen, diese Anträge entweder in Erfüllung zu setzen, falls sie nicht aus dem Rahmen des Reglements heraus-treten, oder aber im entgegengesetzten Falle die dazu erforderliche Erlaubniß von wo gehörig in festgesetzter Ordnung einzuholen;
- f. die Wahl der Glieder der Verwaltung und deren Substitute, sowie der Taxatoren und die Bestimmung der Höhe der von den Gliedern der Verwaltung zu leistenden Cautions;
- g. die Beurtheilung von Fragen betreffend Veränderungen und Ergänzungen des Reglements;
- h. in nothwendigen Fällen die Entfernung von Wahlbeamten der Gesellschaft von ihren Aemtern vor Ablauf des Termins, bei Entdeckung eines Manco's in

der Cassé der Gesellschaft und im Besondern, wenn ein solches die Folge von wissentlichen Unterschleifen oder Veruntreuungen ist und die Ergreifung von Maßregeln zur Deckung des Verlustes und die Verfolgung der Schuldigen;

- i. die Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft und über die Liquidation ihrer Geschäfte.

Anmerkung. Die mit gehöriger Erlaubniß zugelassenen Veränderungen und Ergänzungen des Reglements (pct. g. d. §) erstrecken sich nicht auf die bereits abgeschlossenen Versicherungs-Verträge.

§ 35.

Die außerordentlichen Generalversammlungen der Bersicherer werden in solchen Angelegenheiten zusammenberufen, deren Entscheidung nicht bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung verlegt werden kann.

§ 36.

Die Generalversammlungen, ordentliche wie außerordentliche gelten als zu Stande gekommen, wenn zu denselben nicht weniger als $\frac{1}{3}$ aller Bersicherer, welche Stimmrecht auf den Versammlungen genießen, erschienen ist, mit Ausnahme bei Entscheidungen über Fragen betreffend die Veränderung des Reglements und die Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft, in welchem Falle die Anwesenheit von nicht weniger als $\frac{1}{2}$ sämmtlicher stimmberechtigter Bersicherer erforderlich ist. Erscheint jedoch zur Versammlung nicht eine solche Anzahl Bersicherer, so wird nach zwei Wochen eine neue Versammlung zusammenberufen. Diese Versammlung gilt als zu Stande gekommen unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, worauf die Bersicherer bei der Einladung selbst zur Theilnahme

an der Versammlung aufmerksam gemacht werden. In einer solchen Versammlung können nur diejenigen Sachen zur Verhandlung gelangen, welche auf der nicht zu Stande gekommenen Versammlung unerledigt geblieben sind.

§ 37.

Die den Generalversammlungen vorliegenden Angelegenheiten werden durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder entschieden, mit Ausnahme folgender Fragen:

- a. betreffend die Veränderung der Höhe der Affecuranzprämien;
- b. betreffend die Entfernung von Beamten der Gesellschaft von ihren Aemtern vor Ablauf des Termins;
- c. betreffend Veränderungen und Ergänzungen des Reglements;
- d. betreffend die Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse in diesen Fragen ist eine Majorität von nicht weniger als $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 38.

Die Beschlüsse einer Generalversammlung, welche auf gesetzlicher Grundlage dieses Reglements zu Stande gekommen sind, haben bindende Kraft für alle Versicherer, sowohl für die welche zugegen, als für die welche abwesend waren.

Die Rechenschaftsablegung der Gesellschaft.

§ 39.

Die Verwaltung der Gesellschaft fertigt für jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Gesellschaft

und über die Einnahmen und Ausgaben der Gelder der Gesellschaft an. Dieser Rechenschaftsbericht wird, nach Durchsicht seitens des Aufsichtsraths, zusammen mit einem Gutachten des letzteren, am Anfange des Jahres zur Bestätigung der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt. Hinsichtlich der Thätigkeit der Gesellschaft muß der Rechenschaftsbericht mit der nothwendigen Vollständigkeit und Präcision Mittheilungen über die Beschlüsse der Generalversammlungen, über die Verfügungen des Aufsichtsrathes und über alle Unternehmungen und Maßnahmen der Verwaltung in den Geschäften der Gesellschaft enthalten.

Anmerkung. Gedruckte Exemplare des Jahresberichts und der Bilanz mit den Bemerkungen des Aufsichtsrathes, werden in der Verwaltung der Gesellschaft zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Versicherern auf deren Wunsch ausgereicht; die Bücher der Verwaltung mit allen Abrechnungen, Documenten und Beilagen liegen zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht der Versicherer aus.

§ 40.

Der von der Generalversammlung bestätigte Jahresbericht wird dem Herrn Ehrländischen Gouverneuren mitgetheilt und in drei Exemplaren an die Ministerien des Innern und der Finanzen vorgelegt. (Departements des Handels und Manufacturen)

§ 41.

Das Conto der Summen aus der Mobilienversicherung wird getrennt von dem Conto der Summen aus der Versicherung von Immobilien geführt, wobei jedoch sowohl die einen wie die anderen Summen in einer Casse aufbewahrt und ohne Unterschied auf die laufenden Bedürfnisse der Versicherung beiderlei Guts und zur Bildung eines allgemeinen Reserve-Capitals, welches zur Deckung von außerordentlichen Brandentschädigungen seitens der Gesellschaft, verwandt werden.

Anmerkung. Die Capitalien der Gesellschaft (einbezogen auch die in früherer Zeit gesammelten) bestehend sowohl aus baarem Gelde als auch aus zinstragenden Papieren, mit Ausnahme einer Summe, welche zur Deckung der laufenden Ausgaben nöthig ist und deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird, müssen ausschließlich in der Revaler Abtheilung der Reichsbank aufbewahrt werden.

§ 42.

Die in die Gesellschaftscaffe fließenden Asscuranzprämien werden verwandt:

1. zu den Ausgaben bei Führung der Geschäfte der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft;
2. zur Entschädigung von Brandschäden
3. zur Bildung eines Reserve-Capitals.

§ 43.

Zum Unterhalt der Verwaltung der Gesellschaft und zur Bestreitung anderer Ausgaben wird die laut einem von der Generalversammlung bestätigten Etat dazu bestimmte Summe verwandt. Zur Vergütung von Brandschäden wird von den im Verlaufe eines Jahres eingehenden Asscuranzprämien soviel verausgabt, wieviel sich als factisch nothwendig erweist; der übrige Betrag der Prämien wird sodann dem Reservecapital zugezählt.

§ 45.

Wenn in der Folge in irgend einem außerordentlichen Falle sich die Prämien allein als ungenügend zur Vergütung aller Brandschäden erweisen sollten, so wird zu diesem Zweck die erforderliche Summe aus dem Reservecapital flüssig gemacht; bei Nichtvorhandensein oder bei ungenügendem Betrage dieses Capitals, wird die zur Vergütung der Brandschäden fehlende Summe mit Genehmigung der Generalversammlung auf die

Mitglieder der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft, welche auf den Generalversammlungen Stimmrecht genießen (§ 28 d. Regl.) in Form einer ergänzenden Versicherungsprämie repartirt, wobei nach Ermessen der Generalversammlung die Extrabeiträge in der Folge wieder in Anrechnung gebracht werden. Die Höhe dieser ergänzenden Zahlungen darf 50% der vom Versicherer zu zahlenden Prämien nicht übersteigen.

§ 45.

Hat sich ein ausreichendes Reserve-Capital angesammelt, so kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen zu einer allmählichen Herabsetzung des Betrages der Versicherungsprämien schreiten oder die Versicherer ganz von der Zahlung derselben befreien, wenn das Reserve-Capital bis zu einem solchen Betrage anwächst, daß die Zinsen desselben allein zur Deckung aller Ausgaben an Verwaltungskosten und Vergütung von Brandschäden ausreichen, gerechnet nach dem mittleren Durchschnitt der vorhergehenden Jahre vom Zeitpunkt der Eröffnung der Gesellschaft an. Hinsichtlich der Aufhebung der Asscuranzzahlungen wird die zeitliche Reihenfolge der erfolgten Versicherung bei der Gesellschaft beobachtet, in der Weise, daß jedes Gut die besagte Vergünstigung nach der gleichen Anzahl Jahre genießt, wenn auch die Versicherung in diesem Zeitraum Unterbrechungen ausgesetzt war.

§ 46.

Diejenigen Besitzer, welche an der Bildung des Reservecapital's theilgenommen haben und welche auf obendargelegter Grundlage von der Zahlung der Versicherungsprämien befreit sind, behalten gleich den Zahlenden, ihr volles Recht auf Vergütung von durch Feuer entstandene Schäden, bei.

§ 47.

Wenn ein Theil des Reserve=Capitals zur Deckung von außerordentlichen Brandschäden verbraucht ist und der verbleibende Rest desselben nicht die zur Deckung der jährlichen Ausgaben der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft erforderlichen Revenuen trägt, so werden die gewährten Vergünstigungen betreffs der Prämienzahlung bis zu dem Zeitpunkte aufgehoben, wo sich wieder ein neues Reserve=Capital in dem nöthigen Umfange gebildet hat.

§ 48.

In allen, in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen, dienen der Gesellschaft als Richtschnur, die sich auf ihren Wirkungskreis beziehenden allgemeinen Verordnungen, sowohl die augenblicklich geltenden als auch diejenigen, welche in der Folge emanirt werden.

(Unters.) Minister des Innern,

Staatssecretair **Durnowo.**